

## Nichtamtlicher Theil.

### Auctionspraxis.

Bei den Auctionen, welche im deutschen Buchhandel abgehalten werden, hat sich — in Angemessenheit für den mitunter zu geringen Werth der Waare — der Gebrauch herausgebildet, daß Commissionäre auf ein und dieselbe Nummer von mehreren Seiten Aufträge entgegennehmen. Es ist hier nicht der Ort, ausführlich zu begründen, inwiefern diese Praxis mit unserem preussischen Rechte im Widerspruch stehe. Thatsächlich ist dies der Fall; denn der Rechtsgrundsatz, ein Commissionär kann in derselben Sache nicht mehreren Interessenten dienen, muß auch hier in Anwendung kommen. Genau genommen, liegt hiernach dem Auftragnehmer die Verpflichtung ob, von mehreren auf ein und dieselbe Nummer eingehenden Angeboten nur eines zu übernehmen, die andern aber ausdrücklich zurückzuweisen oder auf eigene Gefahr einem Dritten zur Ausführung zu übertragen.

Wir wissen allzu gut, wie unausführbar diese für das buchhändlerische Auctionsgeschäft gestellte Forderung ist, doch sie besteht de jure, und wir wollen ja im Augenblick nur den Maassstab kennen lernen, der in streitigen Fällen vom Richter an uns gelegt werden könnte.

Es scheint zunächst ganz unverfänglich, daß Private oder Buchhändler, welche die Auction besuchen, durch eine Provision zur Uebernahme von Aufträgen sich erbieten. Um den Auftraggebern gerecht zu werden, pflegt man zwei Wege einzuschlagen, entweder:

- 1) man läßt bei mehreren auf eine Nummer eingehenden Angeboten die niedrigeren stillschweigend ganz unberücksichtigt, und wendet sein Interesse nur dem höchsten zu, oder
- 2) man führt die Aufträge der Minderbietenden durch Erschöpfung und Ueberschreitung ihres Limitums vollständig aus, bevor das Auctionsobject dem Höchstbietenden erworben wird. Hiernach bezahlt letzterer etwas mehr, als den Betrag des nächsthöchsten Angebotes.

Dem Verfahren ad 1) liegt die Ansicht zu Grunde, der Höchstbietende schliesse die Niedrigerbietenden von vornherein von der Erlangung des Gegenstandes aus. Er, der Commissionär, würde seinen Committenten das Object unnütz vertheuern, wollte er beim Beginn des Licitirens das Angebot gleich so hoch stellen, daß damit alle Vormänner geschlagen seien. Lügen zum Beispiel auf Nummer 1. drei Aufträge zu 1 Thlr., zu 2 Thlr. und zu 5 Thlr. ihm vor, so handle er angemessener, wenn er die beiden Niedrigerbietenden sofort reponeire und nur für den Höchstbietenden limitire.

Nun ereignet es sich aber nicht selten, daß beispielsweise in den für den Kunsthandel gedruckten Preislisten der Licitant zu seinem Verdrusse diejenige Nummer, auf welche er seinem Commissionär 2 Thlr. Auftrag erteilte, mit 20 Ngr. zugeschlagen, resp. verkauft sieht. Er will sich durch die Erklärung nicht zufriedustellen lassen, es habe ein Auftrag von 5 Thlr. vorgelegen, unter allen Umständen also wäre die Erlangung des Auctionsobjectes für ihn unmöglich gewesen; im Gegentheile glaubt er an seinen Commissionär einen Anspruch auf Entschädigung erheben zu können. Und mit Recht; denn er hat es zu fordern, daß sein Limitum wirklich zum Austrage komme, bevor das Auctionsobject dem Nächsten zugeschlagen wird. Mit dem ihm zugesetzten Nachtheile ist überdies auch für den Eigenthümer der Auctionsgegenstände ein Schaden dadurch erwachsen, daß im Auctionstermine die Concurrenz mehrerer vorhandenen Angebote ungesetzmäßig verhindert und somit sein Ertrag geschmälert wurde. Es liegt nämlich vollständig im Sinne und in der Absicht der öffentlichen Proclama, durch Zulassung von beliebig hohen Angeboten eine Concurrenz zu veranlassen und dadurch den Ertrag

der Auctionsobjecte aufs höchste zu steigern. Diese Absicht ist durch das Verfahren des Commissionärs nach der Praxis ad 1) verletzt worden.

Einigermassen kann sich der Commissionär vor späteren Ersatzansprüchen schützen, wenn er in seiner Uebernahmsofferte erklärt, daß, wofern mehrere ungleich hohe Angebote für eine Nummer eingehen, er die niedrigeren unberücksichtigt und stillschweigend zurücklege und dafür die Genehmigung seines Committenten von vornherein voraussetze. Dadurch wird zwischen beiden ein neues Vertragsverhältniß begründet, welches die früher beregten Controversen unmöglich macht, wenn auch damit immer noch nicht der pecuniären Verletzung und den deshalb nachträglich zu erhebenden Ansprüchen Desjenigen vorgebeugt ist, zu dessen Gunsten die öffentliche Proclama, also die Erzielung des höchstmöglichen Ertrages, unternommen wurde.

Aus allem bisher Gesagten erhellt, daß die Praxis ad 2) wohl die einzig richtige ist, weil sie, selbst wenn Aufträge auf dieselbe Nummer in eine Hand zusammenfließen, jeden einzelnen wenigstens strict zur Ausführung bringt.

Soviel zur Theorie dieses Geschäftes; die praktische Seite desselben besprechen wir in einer der nächsten Nummern. E. Q.

### Zur Rechnung mit Oesterreich aus Anlaß des von Hrn. C. Geibel veröffentlichten Vorschlags.

Die Ansicht, daß die Guldenrechnung mit Oesterreich zweckdienlicher als die Annahme der oesterreichischen Vorschläge sei, fand neuerdings durch Hrn. C. Geibel eine öffentliche Vertretung. Wenn Hr. Spamer sein Guldenconto an Nebenbedingungen knüpfte, so sieht Hr. Geibel von jeder anderen Stipulation als der, den Thaler zu 1 fl. 75 kr. oder 1 fl. 80 kr. gleichmäßig zu reduciren, ab, und macht natürlich dadurch sein Conto zu einem für die oesterreichischen Sortimenter bedeutend vortheilhafteren.

Aber die Gleichmäßigkeit der Reduction, die Hr. Geibel verlangt, beugt wohl den Unzukömmlichkeiten vor, welche durch eine verschiedene Reduction wären hervorgerufen worden, sie vermag aber, im Falle eines erheblichen Sinkens des Agio, den Widerstand nicht zu besiegen, den das Publicum mit Sicherheit einer seinen Interessen nachtheiligen Reducirung entgegensetzen würde.

Daran dürfte in der Praxis wohl auch ein Guldenconto im Sinne des Hrn. Geibel scheitern, dessen Grundgedanke aber nicht sowohl der zu sein scheint, die Preise zu fixiren, als vielmehr zu limitiren und den Oesterreichern das Risiko, welches sie seit 11 Jahren tragen, abzunehmen. Diese Absicht zu erreichen, bedarf es nun des Guldenconto's nicht unumgänglich, sie wird ebenso gut und sicher dadurch erreicht, daß die Oesterreicher sich verbindlich machen, den Thaler nicht höher als zu 1 fl. 80 kr. zu berechnen, die Verleger sich dagegen verpflichten, 1) den Thalersaldo zu diesem Course in oesterreichische Währung umzurechnen, wenn im Verlaufe des Jahres der Thaler stets 1 fl. 80 kr. oder mehr, nach den Notirungen der Wiener Börse, gekostet hat, 2) den Saldo nach dem sich ergebenden Jahresdurchschnittscourse in oesterreichische Währung umzurechnen (bei Ermittlung des Durchschnittes müßten natürlich alle jene Notirungen, welche eine höhere Ziffer als 1 fl. 80 kr. ergeben, auf diese Ziffer zurückgeführt werden, weil die Oesterreicher nicht höher verkaufen durften), wenn es vorkam, daß der Thaler im Verlaufe des Jahres weniger als 1 fl. 80 kr. gekostet hat.

Auf diese Weise wird die Absicht des Hrn. Geibel gleichfalls erreicht, ohne daß die Oesterreicher in die unangenehme Lage versetzt werden, die Controle des Publicums scheuen zu müssen, was bei dem